

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 382/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Waldemar H [REDACTED],
J [REDACTED] Road, R [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 2. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der 1900 geborene Kläger hat durch unanfechtbare Bescheide vom 3. Januar und 15. August 1961 für Berufsschaden nach §§ 87 ff BEG 30.488 DM Kapitalentschädigung erhalten. Auf seinen Antrag vom 16. November 1965 setzte die Behörde durch Bescheid vom 14. März 1967 im Wege der Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b BEG-Schluss weitere 9.512 DM und damit den Höchstbetrag der Kapitalentschädigung fest. Am 3. Mai 1967 wählte der Kläger die Rente (§ 94 BEG),

21

- 3 -

weil er am 1. Juni 1965 das 55. Lebensjahr vollendet habe. Er behauptet nicht, daß er schon im Zeitpunkt der früheren Anspruchsregelung nicht mehr als 50 v. H. arbeitsfähig gewesen sei.

Der Berufungsrichter hat Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Art. III Nr. 2 Abs. 4, Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-Schluss angewandt und die Zulässigkeit der Kentenwahl verneint. Das BEG-Schlussgesetz habe an den Voraussetzungen des § 94 BEG für das Wahlrecht nichts geändert. Der Kläger sei im Zeitpunkt der früheren Entscheidung über den Anspruch noch mehr als 50 v. H. arbeitsfähig gewesen.

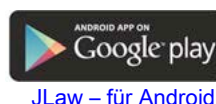
Diese Entscheidung entspricht dem Gesetz, dessen Wortlaut eindeutig ist. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Die Beschwerde erblickt in diesem Ergebnis einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Das Gegenteil ist richtig. Wie der Berufungsrichter zutreffend dargelegt hat, bedeutet die gesetzliche Regelung des Wahlrechts in Art. III Nr. 4 den Ausschluß des Hineinwachsens in die Voraussetzungen der §§ 84, 96 für das Wahlrecht auch in Bereich der Überleitung entsprechend der sachlich-rechtlichen Regelung in den §§ 81 ff, 93 ff BEG (BGH, Urteil vom 25. Februar 1971 - IX ZR 7/70, zur Veröffentlichung vorgesehen). Damit sichert das Gesetz die Gleichbehandlung der Berechtigten. Denn es vermeidet die Schlechterstellung derjenigen Anspruchsteller, denen Art. III oder Art. IV BEG-Schluss kein Antrags- oder Anfechtungsgrund eingeräumt hat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und für die deshalb die frühere Anspruchsregelung trotz zwischenzeitlichen Eintritts der Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht verbindlich bleibt.

Aus BGR RnW 1970, 139 Nr. 30 kann die Beschwerde für ihren Standpunkt nichts herleiten. Der Bundesgerichtshof hat im angeführten Urteil vom 25. Februar 1971 unter Aufgabe von BGR RnW 1970, 139 Nr. 30 entschieden, daß sich auch bei Regelung des Anspruchs auf Kapitalentschädigung oder Rente für Berufeschaden durch Vergleich über eine Kapitalentschädigung die Voraussetzungen der erstmaligen oder erneuten Rentenwahl auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlussG aus Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes ergeben. Ob ein Wahlrecht besteht, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Vergleichs.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BEG unschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mei

Menkel